

S A T Z U N G

der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erläßt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde verliehen werden kann.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgestellt. Die Ernennung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

II. Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"

§ 2

Früheren ersten Bürgermeistern kann in den Fällen des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gestattet werden, die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" zu führen.

III. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 3

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll nicht nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

IV. Bürgermedaillen

§ 4

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem Gebiet und um den Sport allgemein oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in den unter Abs. 1 genannten Bereichen durch besondere Leistungen verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Silber verliehen werden.
- (3) Die Bürgermedaillen sind in Gold oder in Silber geprägt. Sie haben einen Durchmesser von 48 mm und tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz" und auf der Rückseite in einer Umrandung die Worte "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste". Sie werden am gelb-blauen Band getragen.
- (4) Die Bürgermedaillen werden zusammen mit einer Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates überreicht.

V. Ehrennadel oder Ehrenbrosche

§ 5

- (1) Die Ehrennadel wird an Männer, die Ehrenbrosche an Frauen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, Verdienste erworben haben. Diese Verdienste können z.B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenbetreuung, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, im sozialen Bereich sowie im Vereinswesen erworben werden.
- (2) Die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche wird in Gold verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in angemessener Form überreicht.

VI. Sportehrenmedaille

§ 6

- (1) Aktiven Sportlern aus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, die außerordentliche sportliche Leistungen erzielt haben, kann die Sportehrenmedaille verliehen werden.
- (2) Die Sportehrenmedaille ist in Gold geprägt und hat einen Durchmesser von 36 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz" und auf der Rückseite in einer Umrandung die Worte "für besondere sportliche Leistungen".
- (3) Die Sportehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates überreicht.
- (4) Die Sportehrenmedaille kann auch Sportmannschaften verliehen werden. In diesem Falle erhält jedes Mitglied der Mannschaft eine Medaille und Urkunde.

VII. Sport-Ehrenabzeichen

§ 7

- (1) An aktive Sportler aus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz oder aus Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz kann das Sport-Ehrenabzeichen verliehen werden und zwar für
 - ausgezeichnete sportliche Leistungen in Gold,
 - hervorragende sportliche Leistungen in Silber und
 - besondere sportliche Leistungen in Bronze.
- (2) Die Sport-Ehrenabzeichen tragen das Gemeindewappen, umrandet von einem Kranz. Die Auszeichnungen werden mit Urkunden in angemessener Form (Sportler-Ehrenabend) überreicht.
- (3) Die Sport-Ehrenabzeichen können auch Sportgemeinschaften verliehen werden. In diesem Falle erhält jedes Mitglied der Mannschaft ein Sport-Ehrenabzeichen und eine Urkunde.

VIII. Vereinsjubiläen

§ 8

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von besonderen Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe gewährt werden.

IX. Alters- und Ehejubiläen

§ 9

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), der Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.
- (3) Der Wert des Geschenkes wird gesondert festgelegt.

X. Gemeinsame Vorschriften

§ 10

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig sollen
 - a) Ehrenbürger höchstens drei,
 - b) Träger der Bürgermedaille in Gold höchstens fünf und
 - c) Träger der Bürgermedaille in Silber höchstens acht lebende Personen sein.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde sein.

§ 11

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, die Sportehrenmedaille, die Ehrennadel und Ehrenbrosche und die Sport-Ehrenabzeichen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum ist vererblich. Die Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht selbst tragen.

§ 12

Ehrenbürger, Altbürgermeister und Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 13

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 14

- (1) Berechtigt zum Einreichen von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Anregungen zur Verleihung der Sport-Ehrenabzeichen sollen auch von den Vereinen abgegeben werden und sind zu begründen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister", der Bürgermedaille und der Sportehrenmedaille bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 15

- (1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

- (2) Der Widerruf der Ehrenbürgerwürde, der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister", der Bürgermedaille und der Sportehrenmedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief oder die Bürgermedaille sowie andere Auszeichnungen und die dazugehörigen Ehrenurkunden sind an die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz zurückzugeben.

XI. Schlußbestimmungen

§ 16

- (1) Sportehrenmedaillen wurden bis zum Inkrafttreten dieser Satzung auch an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende oder besondere Leistungen um das sportliche Geschehen in der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die bereits erfolgten Ehrungen werden durch die neue Satzung nicht berührt.

XII. Inkrafttreten

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vom 20. Februar 1973, geändert am 08. Februar 1977, außer Kraft.

Burgkirchen a.d. Alz, den 05. Juni 1987

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz



Robert Obermaier
Robert Obermaier
1. Bürgermeister